



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH

Drucksache Nr.: G 239
Kiedrich, den: 08.02.2021

Vorlage des Gemeindevorstandes

Bebauungsplan für das „Wohngebiet Trift“ der Gemeinde Kiedrich

hier: Vorgezogene Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- 1) die Erweiterung des Geltungsbereichs
- 2) Die vorgezogene Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit dem Bebauungsplanvorentwurf vom 02.02.2021 durchzuführen.

Begründung:

Zu Punkt 1)

Auf Grund von Abweichungen der vorhandenen Flurkarte zu Aufmaßpunkten vor Ort wurde durch das Katasteramt eine Einmessung und Korrektur der Flurkarte vorgenommen.

Der Geltungsbereich soll nun im Bereich der Landesstraße an den Verlauf der Gabionenwände bzw. der Abstützungen zur Straße angepasst werden, damit hier flexibel auf die verschiedenen Ausbaustufen der Straße „Trift“ reagiert werden kann. Im gleichen Zuge soll auch die notwendige Fläche zur Aufstellung der Müllbehälter im Bereich der Einfahrt zur Landesstraße eingefasst werden.

Die Abweichungen zum ursprünglichen Geltungsbereich wurden farbig hinterlegt. (rot = Flächenmehrung; grün Reduzierung des Geltungsbereichs)

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 28/15 (teilw.) und 42/5 (Landesstr., teilw.) in der Flur 1, die nicht zum Plangebiet gehören;
- im Osten durch das Flurstück 251/1 (Landesstr., teilw.) in der Flur 7, welches teilw. zum Plangebiet gehört;
- im Süden durch das Flurstück 1/47 (teilw.) in der Flur 7; welches teilw. zum Plangebiet gehört;
- im Westen durch die Flurstücke 1/49, 1/45, 1/25, 1/24, 1/23, 1/22 und 1/21 in der Flur 7, welche nicht zum Plangebiet gehören, sowie den Flurstücken 1/26, 1/4, 1/3, 1/2, 1/8, 1/9 und 1/10 in der Flur 7, die teilweise zum Plangebiet gehören, sowie die Flurstücke 28/45 (teilw.) und 28/12 (teilw.) der Flur 1 welche teilw. zum Plangebiet gehören.

Zu Punkt 2)

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bürger, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Daher soll im Rahmen in einer vorgezogenen Beteiligung den Bürgern, den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben werden sich frühzeitig zu dem Bebauungsplanentwurf zu äußern.

Der Gemeindevorstand empfiehlt aufgrund vorgenannter Kriterien daher einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Steinmacher
Bürgermeister

Anlagen

- Lage des Plangebietes M 1:5000
- Geltungsbereich M 1:1250 mit Markierung der Änderung
- Bebauungsplanvorentwurf
- Legende
- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen
- Kurzbegründung
- Bestandsplan
- Faunistische Untersuchung